

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 198

ausgegeben am 29. Juni 2021

---

## Verordnung

vom 22. Juni 2021

### betreffend die Abänderung der Verordnung über befristete Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 94a des Gesetzes vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBI. 2010 Nr. 452, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. April 2020 über befristete Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-ALVV), LGBI. 2020 Nr. 138, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 9 Abs. 2 Bst. a und c

2) In Abweichung von Art. 41 Abs. 1 Bst. e ALVG ist ein Arbeitsausfall anrechenbar, wenn die betroffene Person:

- a) in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer steht und der jeweilige Arbeitsvertrag nicht vor dem 30. September 2021 ordentlich endet; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bis zum 30. Juni 2021 bestanden hat;

- c) im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit steht, sie seit mehr als sechs Monaten in dem Unternehmen arbeitet, das Kurzarbeit anmeldet, und der jeweilige Arbeitsvertrag nicht vor dem 30. September 2021 ordentlich endet; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bis zum 30. Juni 2021 bestanden hat; oder

Art. 17

*Inkrafttreten und Geltungsdauer*

1) Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt vorbehaltlich Abs. 2 bis zum 31. März 2022.

2) Art. 4b, 8 und 9 Abs. 1, 2 Bst. a, c und d sowie Abs. 3 bis 5 gelten bis zum 30. September 2021.

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef